Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Ich habe Rechte

Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen

bmjv.de

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Ich habe Rechte

Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für
jugendliche Zeuginnen und Zeugen

INHALT

VORWORT **4**

EINLEITUNG **8**

BEISPIELE **10**

Beispiel 1 – Sexueller Missbrauch 11

Beispiel 2 – Zeigen von Kinderpornographie und sexueller Missbrauch 13

Beispiel 3 – Vergewaltigung 14

Beispiel 4 – Misshandlung innerhalb der Familie 15

Beispiel 5 – Gruppengewalt unter Jugendlichen 16

Beispiel 6 – Cybermobbing 18

GEDANKEN UND GEFÜHLE VOR DER ANZEIGE **20**

STRAFRECHT UND STRAFVERFAHREN – WAS BEDEUTET DAS ÜBERHAUPT? **28**

1. Teil – Das Ermittlungsverfahren **31**

Strafanzeige und Strafantrag 31

Deine Aussage im Ermittlungsverfahren 32

Weitere Ermittlungsmaßnahmen 35

Was passiert mit dem Täter oder der Täterin? 36

Der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen 39

Kann ich die Anzeige rückgängig machen? 40

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft 40

Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung oder Anklage 41

2. Teil – Das Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung 42
Die Bedeutung der Nebenklage 42
Als Nebenklägerin und Nebenkläger hast du besondere Rechte: 43
Die Hauptverhandlung 44
Die Zeugenvernehmung 48
Angst – wird der Täter oder die Täterin dabei sein? 51
Videovernehmung 51
Ausschluss der Öffentlichkeit 52
Der weitere Ablauf der Hauptverhandlung und das Urteil 53
Gegen das Urteil vorgehen – wie geht das? 55

3. Teil – Was ist noch wichtig? 56
Der Täter-Opfer-Ausgleich 56
Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich? 57

TIPPS ZUR KINDER- UND JUGENDHILFE 58
Beratung und Hilfe 59
Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind? 59
Wie finde ich eine Beratungsstelle? 61

IMPRESSUM 68

VORWORT



„Ich habe Angst“, sagen oft junge Menschen, die Opfer, also Verletzte einer Straftat geworden sind. „Ich habe Angst vor dem Täter, Angst davor, dass er wieder gewalttätig wird, und Angst vor einer Strafanzeige gegen ihn, weil ich nicht weiß, was dann auf mich zukommt!“

Das alles ist verständlich. Doch Angst ist ein schlechter Ratgeber. Sie hindert Mädchen und Jungen in Situationen von Erpressung, Gewalt und sexuellen Übergriffen oft daran, sich wirkungsvoll zur Wehr zu setzen und Hilfe von anderen einzufordern.

Natürlich muss es im Strafverfahren darum gehen, die Straftat und Schuld von Tätern und Täterinnen in einem gesetzlich genau festgelegten Verfahren festzustellen. Täter sollen zur Rechenschaft gezogen werden. Doch müssen sich der Staat und die Menschen, die ihn vertreten, auch um Kinder, Jugendliche und Erwachsene kümmern, die Verletzte von Straftaten geworden sind. Sie nicht allein zu lassen, ihre Interessen in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihnen mehr Rechte zukommen, war und ist ein

wichtiges rechtspolitisches Ziel. Zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre haben die Situation der Opfer deutlich verbessert. Zuletzt wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 6. Juli 2013 die Rechtsstellung gerade minderjähriger Verletzter von Sexual- und Gewaltstraftaten weiter gestärkt. Heute hat der Opferschutz seinen festen Platz in der Strafprozessordnung.

Aber es kommt nicht allein auf die Gesetze an. Wichtig ist, dass gerade Kinder und Jugendliche, die Gewalt erlitten haben und die nun im Strafverfahren häufig die wichtigsten Zeugen und Zeuginnen sind, von der Polizei und Justiz sehr ernst genommen werden.

Dennoch ist das Strafverfahren für Zeuginnen und Zeugen, die selbst von der Straftat betroffen sind, immer auch eine Belastung. Dies vor allem, weil die wenigsten von ihnen wissen, wie ein solches Strafverfahren tatsächlich abläuft. Eine große Unsicherheit entsteht also durch fehlende Informationen:

- „Wo kann ich eine Anzeige machen?
- Wer spricht mit mir?
- Wie finde ich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und wer trägt die Kosten?
- Werde ich dem Täter oder der Täterin bei der Polizei oder bei Gericht begegnen?
- Wo finde ich Beratung und Hilfe, wenn es mir aufgrund der erlittenen Tat(en) schlecht geht und ich nicht weiter weiß?“

Auf all diese Fragen möchte der Wegweiser Antworten geben. Er soll nicht nur helfen, Antworten auf deine Fragen zu finden, den Zweck und Ablauf eines Strafverfahrens zu verstehen, sondern Möglichkeiten aufzeigen, um Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Damit soll deutlich werden: Du bist nicht allein mit Deinen Fragen.

Deshalb wurden zur Erarbeitung dieses Rechtsratgebers für die 1. Auflage engagierte Expertinnen und Experten, die diese Fragen aus ihrer praktischen Arbeit kennen, gebeten, ihr Wissen zusammenzutragen. In diesem Wegweiser, der nun aufgrund der großen Nachfrage in 2. Auflage vorliegt, geben sie Antworten. Für Mädchen und Jungen, die Verletzte von Straftaten geworden sind, bieten sie eine wichtige Hilfestellung und können ihnen so Sicherheit vermitteln.

Allen Expertinnen und Experten aus Bund und Ländern sei hierfür vielmals gedankt. Friesa Fastie danke ich für das Lektorat.

Mein besonderer Dank gilt Steffi, Vanessa, Anna, Marte, Bianca, Sara, Chrissi, Sandra, Melly, Kira, Pippi, Annika, Simon, Sarah, Alexander, Jeffrey, Leo, Isatou und Sylvie, die bei der Entwicklung dieses Wegweisers tatkräftig daran mitgearbeitet haben, auf das einzugehen, was für Jugendliche in Gewaltsituationen wichtig ist und das Strafverfahren für euch verständlich zu beschreiben.



Heiko Maas
Bundesminister der Justiz und
für Verbraucherschutz

EINLEITUNG

Diese Broschüre wurde für diejenigen von euch gemacht, die entweder selbst schon einmal Verletzte einer Straftat geworden sind oder aber Mädchen und Jungen kennen, die eine solche Situation erleben mussten. Sie ist aber auch für alle Kinder und Jugendlichen bestimmt, die sich darüber informieren möchten, was nach einer Anzeigenerstattung passiert und welche Rolle Verletzte als die oft wichtigsten Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren haben. Es gibt nach wie vor viele Mädchen und Jungen, die sich nach einer Straftat allein gelassen fühlen und sich nicht trauen, eine Anzeige zu erstatten. Meist wissen sie nicht, an wen sie sich wenden können und was in einem Verfahren auf sie zukommt.

Uns ist es wichtig, euch genau darüber zu informieren. Wir wollen aber auch Ängste, Befürchtungen und Unsicherheiten ansprechen, die Mädchen und Jungen im Laufe eines Strafverfahrens erleben können, und euch auf Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen. Dabei haben wir bewusst auf den Begriff Opfer verzichtet, der zwar ein rechtlicher Begriff ist, aber von vielen Jugendlichen abgelehnt und im Alltag als Schimpfwort verwendet wird. Im Folgenden sprechen wir meist von Verletzten, also Personen, die direkt von einer Straftat betroffen sind und denen dadurch seelischer und/oder körperlicher Schmerz und Schaden zugefügt wurde.

Am Anfang stellen wir euch einige Beispiele vor, die wir aus unserer beruflichen Tätigkeit kennen. Es geht dabei um Fälle von unterschiedlichen Körperverletzungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt in der Familie, Gewalt unter Jugendlichen und Cybermobbing. Diese Straftaten haben wir hier im Wesentlichen vor Augen gehabt, da sie für die Betroffenen in aller Regel mit besonderen Belastungen verbunden sind. Die beschriebenen Abläufe sind auch auf Verfahren wegen anderer Straftaten anwendbar, denn alle Strafverfahren laufen nach dem gleichen Muster ab.

Anna (16), Bianca (18) und Marte (18) sind selbst durch Straftaten verletzt worden. Sie waren bereit, uns ihre Erfahrungen mit Strafverfahren zu erzählen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Betroffene ermutigen, die Anzeige als eine Möglichkeit sich zu wehren in Betracht zu ziehen.

Die folgenden sechs Erlebnisse von Mädchen und Jungen sind Beispiele dafür, in welchen unterschiedlichen Verhältnissen Vertrauen missbraucht und (sexuelle) Gewalt ausgeübt werden kann. Sie zeigen auch, wie wichtig es ist, dass andere Menschen nicht wegschauen, sondern begreifen, was vor sich geht und entschlossen helfen.

Du kannst lesen, was Polizeibeamtinnen, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwältinnen tun, wenn du Strafanzeige erstattest. Unser Ziel ist es, dir Informationen an die Hand zu geben. Sie sollen dir ermöglichen zu verstehen, worauf es im Strafverfahren ankommt und wie du es für dich nutzen oder anderen Mädchen und Jungen mit Rat zur Seite stehen kannst.



BEISPIELE

Bsp.

BEISPIEL 1

SEXUELLER MISSBRAUCH

Jan ist ein 12-jähriger Junge. Nach der Scheidung seiner Eltern zieht er mit seiner Mutter nach München.

Der Vater lebt in Hamburg und kann sich aufgrund der Entfernung nicht mehr so häufig um seinen Sohn kümmern. In München hat Jans Mutter zwar eine gute Arbeitsstelle gefunden, doch gute Bekannte haben sie dort noch nicht. Sie freuen sich deshalb sehr, dass sich Sebastian, der 34-jährige Hausmeister ihrer Wohnanlage, besonders um sie kümmert. Er kommt sogar spät abends vorbei und repariert Kleinigkeiten im Haushalt. Später übernimmt er auch Besorgungen für die Mutter, die tagsüber bei der Arbeit ist und kein Auto hat. Er hat stets in der Wohnanlage zu tun und ist da, wenn Jan aus der Schule kommt. Er kümmert sich um ihn, der ihm interessiert bei den verschiedenen Arbeiten zuschaut und gelegentlich hilft. Dabei kann Jan ihm von seinen Problemen in der neuen Schule erzählen. Sebastian ist für ihn da, er hört zu und tröstet. Er wird Jans großer Kumpel. Bald ist es ganz selbstverständlich, dass Jan nach der Schule erst mal zu Sebastian in die Wohnung geht. Er fühlt sich dort fast wie zu Hause und darf auch den Computer von Sebastian benutzen.

Eines Tages kommt Jan völlig niedergeschlagen in die Wohnung des Hausmeisters. Er hat sich in der Schule auf dem Pausenhof mit einem anderen Jugendlichen geschlagen, der ihn immer aufzieht, weil er keine Markenklamotten trägt. Wegen der Prügelei hat Jan tierischen Ärger mit seinem Klassenlehrer bekommen, der nun seine Mutter in die Schule bestellen will. Außerdem hat er in Englisch eine Fünf geschrieben.

Nun sitzt er bei Sebastian auf dem Sofa und weint. Der setzt sich zu ihm und nimmt ihn in den Arm. Zuerst tröstet er Jan und verspricht, ihm zu helfen. Er bietet ihm an, statt seiner Mutter die Englischarbeit zu unterschreiben. Jan ist erst mal erleichtert. Aber dann beginnt Sebastian ihn auf den Mund zu küssen und zu streicheln.

Jan reagiert völlig geschockt: „Hey, was soll das?“, fragt er verwirrt und fühlt sich wie gelähmt. Sebastian erklärt ihm mit einem komischen Ton in der Stimme, den Jan das erste Mal von ihm hört: „Ich bin doch dein Freund. Du willst doch auch, dass ich dir bei deinen Problemen helfe. Außerdem will ich nur ein bisschen mit dir schmusen, da ist doch nichts dabei.“

Jan hält zunächst still. Er findet die Situation unangenehm, will Sebastian aber auch nicht enttäuschen. Als er am nächsten Tag versucht, ihm auszuweichen, fängt dieser ihn im Treppenhaus ab.

In der Zeit darauf passiert immer wieder dasselbe. Jan gelingt es nicht wirklich, Sebastian aus dem Weg zu gehen. Der kommt sogar, wenn seine Mutter zu Hause ist und fragt, ob er nicht rüberkommen möchte. Die Mutter versteht nicht, warum Jan keine Lust mehr hat, Sebastian zu treffen. Schließlich ist er doch ein guter Freund, und sie selbst kann nach einem anstrengenden Arbeitstag auch mal ihre Ruhe gebrauchen.

Irgendwann will Sebastian mehr. Er möchte, dass er und Jan sich ausziehen. Er verlangt auch, dass Jan ihn anfasst und streichelt.

Als er sich weigert, beginnt Sebastian ihm zu drohen: „Wenn du das irgendjemandem erzählst, bin ich nicht mehr dein Freund und dann hast du gar keinen mehr, der sich um dich kümmert. Was glaubst du, wie enttäuscht deine Mutter sein wird, wenn ich ihr von deinen Problemen in der Schule erzähle? Sie wird dir kein

Wort mehr glauben, wenn sie erst mal weiß, wie du dich in der Schule benommen hast. Vor allem, wenn sie erfährt, dass du sie wegen der Fünf in Englisch belogen hast.“ Als wäre das nicht schon genug, fügt er noch hinzu: „Ich kann locker dafür sorgen, dass ihr beide hier aus der Wohnung rausfliegt.“

Jan weiß nicht mehr ein noch aus. Was soll er tun?

Bsp.

BEISPIEL 2

ZEIGEN VON KINDERPORNOGRAPHIE UND SEXUELLER MISSBRAUCH

Leonie ist 13 Jahre alt. Sie lebt mit ihren Eltern in einem Reihenhaus.

Als der Vater für eine Woche auf Dienstreise ist, erzählt Leonie ihrer Mutter davon, dass sie mit ihrem Vater Gewaltvideos ansieht. Am Anfang fand sie das ganz cool, aber jetzt fordert ihr Vater sie immer öfter zum Mitgucken auf. Als Leonies Mutter nachfragt, erzählt sie ihr von Darstellungen, wie Menschen grausam umgebracht werden. Sie schildert auch Filme, in denen sie sexuelle Handlungen mit Kindern gesehen hat.

Zwei Tage später, als Leonie spürt, dass ihre Mutter ihr glaubt, erzählt sie ihr, dass ihr Vater sie gefragt hat, ob sie Freundinnen aus der Schule mitbringen könne. Denen würde er Geld dafür geben, wenn sie sich bei ihm ausziehen und sich fotografieren lassen.

Noch bevor der Vater von der Dienstreise zurück ist, geht Leonies Mutter zum Jugendamt und bittet die dortige Sozialarbeiterin um Unterstützung. Mit ihrer Hilfe erstattet die Mutter Anzeige bei der Polizei.

BEISPIEL 3

VERGEWALTIGUNG

Bsp.

Die 16-jährige Gülcan war ein Jahr mit dem 18-jährigen Lukas zusammen, bei dem sie auch vorübergehend gewohnt hat. Inzwischen hat sie die Beziehung beendet und lebt auch wieder bei ihren Eltern. Dennoch hat sie sich noch ab und zu mit Lukas getroffen. Bei diesen Treffen hat er sie schon zweimal gezwungen, mit ihm zu schlafen. Sie hat die Vorfälle nicht angezeigt, weil sie unsicher war, ob ihr geglaubt werden wird, dass sie zu diesem Zeitpunkt keinen sexuellen Kontakt mehr mit ihm wollte. Als er sich wieder mit ihr verabreden will, geht sie ein letztes Mal zum vereinbarten Treffpunkt. Sie will ihm sagen, dass es endgültig aus ist und sie ihn nicht mehr wiedersehen will. Doch als sie Lukas trifft und ihm das sagt, bedroht er sie mit einer Gaspistole und vergewaltigt sie.

Gülcan ist vom Verhalten ihres Ex-Freundes völlig geschockt und verstört.

Sie ist sich immer noch unsicher, ob sie Anzeige gegen ihn erstatten soll. Wird ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie, wenn denn alles so stimmt, ihn viel früher hätte anzeigen müssen? Sie ist verzweifelt, fühlt sich schuldig und benutzt. Völlig aufgelöst und durcheinander geht sie zu ihrer Tante, die in derselben Stadt wohnt. Weinend erzählt sie ihr von den Vergewaltigungen. Ihre Tante nimmt sie in die Arme, tröstet sie und fährt mit ihr direkt ins Krankenhaus, wo sie auf Verletzungen untersucht wird. Sie legt ihrer Nichte den Arm um die Schulter und sagt: „Ich steh' das jetzt mit dir durch und schuldig ist hier nur einer, nämlich dein Ex-Freund!“ Gülcan spürt das Vertrauen ihrer Tante. Die Unterstützung tut ihr gut und ermutigt sie. Gemeinsam fahren sie zu ihren

Eltern, die ebenfalls geschockt sind über das, was ihrer Tochter angetan wurde.

Sie begreifen auch, dass Gülcan sie jetzt sehr braucht. Am nächsten Tag fahren sie mit ihr noch einmal ins Krankenhaus, um die Untersuchungsergebnisse abzuholen, die sie direkt mit zur Polizei nehmen.

Bsp.

BEISPIEL 4

MISSHANDLUNG INNERHALB DER FAMILIE

Die drei Schwestern Lea (13), Maria (14) und Sophie (15) leben mit ihren Eltern und ihrem jüngeren Bruder Alexander in einer Mietwohnung. Seit der Vater vor vier Jahren einen Unfall hatte, kann er in seinem Beruf nicht mehr arbeiten. Er ist deshalb zu Hause und kümmert sich um die Kinder, während die Mutter in einer Wäscherei im Schichtdienst arbeitet. Der Vater benötigt seit seinem Unfall einen Gehstock und klagt häufig über Schmerzen.

Die drei Mädchen werden langsam reifer, möchten abends ausgehen oder einfach mal bei einer Freundin übernachten. Der Vater ist damit aber nicht einverstanden, weil er nicht will, dass seine Töchter sich mit Jungs herumtreiben. Immer öfter kommt es deshalb zum Streit.

Eines Abends kommt Maria erst gegen Mitternacht mit der U-Bahn von einem Discobesuch nach Hause. Der Vater erwartet sie bereits an der U-Bahn-Haltestelle. Bevor sie noch etwas sagen kann, fängt er an, mit seinem Gehstock auf sie einzuschlagen. Außerdem beschimpft er sie als „Schlampe“. Anschließend packt er Maria am Arm und zerrt sie nach Hause. Dort angekommen schneidet er ihre rückenlangen Haare, die ihr ganzer Stolz sind,

bis auf ein paar kurze Stoppeln ab. Maria ist entsetzt und schämt sich. Sie traut sich nicht mehr raus, weil sie weiß, dass alle sie darauf ansprechen werden. Was soll sie sagen?

Bereits früher schon hatte der Vater seine Töchter verprügelt, wenn sie gegen seine Erziehungsregeln verstoßen hatten. Einmal hatte er Lea, weil diese den Hausschlüssel verloren hatte, so fest auf die Hand geschlagen, dass sie eine Woche lang ihre Finger nicht bewegen konnte. Als ihr Lehrer sie damals gefragt hatte, was geschehen sei, hatte sie ihn angelogen und etwas von einem Fahrradunfall erzählt, um ihren Vater zu schützen. Die Mädchen haben Angst vor ihrem Vater und ihr kleiner Bruder fängt oft an zu weinen, wenn er sieht, wie der Vater die Älteren behandelt. Auch die Mutter fürchtet sich vor ihrem Mann, weil er sie schon seit langer Zeit schlägt. Sie weiß weder sich noch ihren Kindern zu helfen. In den letzten Monaten hat sie den kleinen Alexander oft grob geschubst und ihm auch schon zweimal eine kräftige Ohrfeige gegeben.

Erst als sie sieht, dass ihr Mann Maria brutal die Haare abgeschnitten hat, findet sie die Kraft, zu einer Beratungsstelle zu gehen. Mit Hilfe einer Beraterin bekommen sie und die Kinder kurze Zeit später Hilfe vom Jugendamt. Maria zeigt ihren Vater bei der Polizei an.

Weil inzwischen alle Kinder offen reden und der eigene Druck gestiegen ist, hat sich die Mutter in eine Therapie begeben.

Bsp.

BEISPIEL 5

GRUPPENGEWALT UNTER JUGENDLICHEN

Drei Jugendliche im Alter von 15 Jahren kommen gegen 20:00 Uhr aus dem Kino und gehen zum gegenüberliegenden Busbahnhof,

um nach Hause zu fahren. Dort begegnet ihnen eine Gruppe Jugendlicher, zwei Jungen und ein Mädchen. Einer der Jungen fordert die Jugendlichen auf, ihm Zigaretten zu geben. Als die das ablehnen, versetzt der Junge einem der Jugendlichen unvermittelt einen Schlag auf den Kopf und versucht, ihn mit der Faust in den Magen zu boxen. Mit einem abgebrochenen Stuhlbein, das er in der Hand hinter dem Rücken versteckt hält, drischt er auf die Knie des Jungen ein. Anschließend geht er auf den zweiten Jugendlichen zu, fragt ihn nach seinem Alter und schlägt ihm ins Gesicht. Die angegriffenen Jugendlichen flüchten zurück zum Kino. Sie trauen sich nicht mehr, zum Bus zu gehen, und rufen ihre Eltern an, um sich abholen zu lassen. Einer der Verletzten erkennt den Täter wieder, weil er ihm öfter in der Stadt begegnet ist.

Eine Stunde später trifft die Gruppe mit dem 14-jährigen Schläger in der Fußgängerzone auf eine weitere Gruppe Gleichaltriger. Auch sie fordert er zur Herausgabe von Zigaretten und Geld auf. Als die Jugendlichen seiner Aufforderung nicht nachkommen, hält das Mädchen aus der Tätergruppe einen Jugendlichen am Arm fest, während ein Junge ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzt. Dann schnappen sie sich den zweiten Jugendlichen, drängen ihn in eine Ecke, schlagen auf ihn ein, bis er am Boden liegt, und treten ihn gegen den Kopf. Als ein erwachsener Fußgänger dem Verletzten zu Hilfe kommen will, zieht das Mädchen ein Messer, bedroht damit den Fußgänger und fordert ihn auf, sich da herauszuhalten.

Auch diese angegriffenen Jugendlichen kennen den 14-jährigen Haupttäter vom Sehen.

Nachdem die überfallenen Jugendlichen ärztlich versorgt worden sind und sich umeinander gekümmert haben, setzen sie sich zusammen und beschließen, gemeinsam zur Polizei zu gehen. Noch können sie sich gut an alle Einzelheiten erinnern. Auch wenn ihnen die Angst noch in den Knochen sitzt, wollen sie sich nicht

länger so hilflos fühlen, wie sie sich während der Tat gefühlt haben. Sie wollen, dass die Gruppe gewalttätiger Jugendlicher gefasst und bestraft wird. Am nächsten Tag in der Schule erzählen sie, was ihnen passiert ist und wie die zwei gewalttätigen Jungen und das Mädchen mit dem Messer aussehen. Die Klassenlehrerin greift die Situation auf und spricht auch in den nächsten zwei Unterrichtsstunden mit den Schülerinnen und Schülern darüber, wie sie sich zur Wehr setzen können. Am nächsten Morgen begleitet sie die drei zur Polizei und bespricht die Situation mit den Jugendlichen und deren Eltern.

Bsp.

BEISPIEL 6

CYBERMOBBING

Die 13-jährige Laura surft im Internet und lernt in einem Chatroom einen netten Jungen kennen, den 15-jährigen Jonas. Fortan chatten sie täglich im Netz. Laura bespricht alle Probleme mit ihm. Wegen der Schule hat sie zurzeit viel Stress mit ihren Eltern und fühlt sich völlig unverstanden von ihnen. Jonas versteht alle ihre Probleme, er hat ihr auch ein Foto von sich geschickt und Laura findet, er sieht sehr gut aus. Jonas will mit ihr gehen und ihr Freund werden. Laura fühlt sich geschmeichelt, außerdem ist sie auch ein bisschen in ihn verliebt. Sie hat das Gefühl, ihn auch schon sehr gut zu kennen. Jonas möchte Fotos von Laura, denn sie sind ja nun zusammen. Sie schickt ihm Fotos von sich, ihrem Hund und ihrer Familie. Jonas sagt ihr beim nächsten Mal, dass er von ihr gerne Fotos von ihrem ganzen Körper haben möchte. Denn sie habe bestimmt einen super Körper. Laura schickt ihm ein Foto von sich in Jeans und T-Shirt im Garten. Daraufhin schreibt er, dass sie ja super aussehe und er gerne ihre nackten Brüste sehen möchte. Laura ist das ein wenig unangenehm und peinlich, und das schreibt sie ihm auch. Er antwortet darauf, das müsse ihr nicht peinlich sein, sie seien doch zusammen und wenn sie ihn lieben

würde, würde sie das für ihn machen. Er liebe sie sehr. Daraufhin schickt Laura ihm ein Foto von sich mit nacktem Oberkörper. Er antwortet, was sie für einen tollen Busen habe und dass er sie gerne ganz nackt sehen würde. Sie könne auch ihre Webcam dazu benutzen. Laura ist das zu viel und sie sagt ihm dies auch. Daraufhin antwortet er ihr, wenn sie das nicht machen würde, dann würde er ihr Foto mit nacktem Oberkörper an ihre Klasse schicken und an die ganze Schule. Laura ist furchtbar enttäuscht und gerät zudem in Panik. Vor lauter Angst, dass Jonas seine Drohungen wahrmachen könnte, folgt sie von da an regelmäßig vor laufender Webcam seinen Anweisungen. Immer dann, wenn sie sich weigert, droht Jonas erneut mit der Veröffentlichung des Materials. Nach vier Monaten vertraut sie sich verzweifelt ihrer Lehrerin an. Die schaltet Lauras Eltern ein und diese wenden sich an die Polizei. Nach der polizeilichen Vernehmung bekommt Laura die Adresse einer Beratungsstelle, um sich Unterstützung zu holen.



GEDANKEN UND GEFÜHLE VOR DER ANZEIGE

Die meisten Mädchen und Jungen stehen einer Strafanzeige mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Vielleicht kommt dir der eine oder andere Gedanke dazu bekannt vor:

> Ich habe Angst, es ist peinlich. Ich weiß nicht, was passiert. Wie läuft so etwas ab? Er hat das schon ganz oft gemacht, aber niemand hat ihn angezeigt.

Du bist nicht allein. Meist gibt es jemand, der zu dir hält. Überlege, ob du vielleicht eine Lehrerin, einen Arzt oder Nachbarn kennst, denen du vertraust und mit denen du reden kannst. Auch in einer Beratungsstelle kannst du dir oftmals bereits von einer ausgebildeten Prozessbegleiterin für Verletzte im Strafverfahren erklären lassen, wie ein Strafverfahren nach einer Anzeigenerstattung abläuft. Wem vertraust du am meisten? In vielen Schulen wissen die Lehrkräfte, wie du an eine geeignete Beratungsstelle gelangst. Dort bekommst du alle notwendigen Informationen, die du haben willst: von der zuständigen Polizeidienststelle bis zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für dich.

> Wenn ich eine Anzeige erstatte, stehe ich im Mittelpunkt. Unter Jugendlichen zeigt man sich nicht gegenseitig an. Eigentlich möchte ich mich verkriechen, weil ich mich schäme. Ich habe auch Angst vor den Gerüchten. Ich möchte nicht, dass alle davon wissen und über mich reden.

Schämen sollten sich nur die Täter und Täterinnen. Solange ihre Taten unentdeckt bleiben, können sie immer so weitermachen. Je mehr Menschen erfahren, was wirklich passiert ist, desto weniger interessant ist es, hinter deinem Rücken darüber zu reden. Das ist am Anfang schwer und kostet Mut und Überwindung. Versuche, dir Hilfe bei Freundinnen, Freunden und deiner Familie zu holen. Sie können dich unterstützen oder begleiten, wenn du eine Anzeige machen willst.

Ich weiß gar nicht, ob das, was er gemacht hat, schlimm genug war, um es anzuzeigen.

Eine Anzeige bei der Polizei kannst du immer machen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft klären dann, ob das, was du anzeigst, dem Gesetz nach strafbar ist. Nur wenn die Polizei etwas von dir erfährt, kann sie dir helfen.

Ich habe Angst, dass mir nicht geglaubt wird, ich hatte vorher eine Beziehung zu dem Täter.

Bianca meint: „Es ist härter, das durchzukriegen, wenn Frauen zum Täter vorher eine Beziehung hatten als ohne Beziehung. Es ist auch schwieriger zu verarbeiten."

Umso wichtiger ist deshalb die Unterstützung durch Freundinnen, Freunde, Familie oder andere Vertrauenspersonen. Ob dir geglaubt wird oder nicht, hängt nicht von deiner Beziehung zum Täter ab. Die meisten Beamtinnen und Beamten bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht kennen sich mit Sexual- und Gewaltstraftaten gut aus und haben viel Erfahrung im Umgang mit Tätern und Opfern.

Ich habe Angst, dass er sich nach einer Anzeige an mir rächt.

Wenn du jemanden, den du kennst, wegen einer Straftat angezeigt hast, dann kennt die Polizei seinen Namen. Der Täter muss mit unangenehmen Folgen rechnen, wenn er versucht, dich zu beeinflussen oder zu bedrohen. Das macht den meisten Tätern Angst, weil sie wissen, dass sie nicht mehr unbeobachtet sind. Du kannst sofort der Polizei Bescheid geben, wenn er versucht, dich zu beeinflussen.

Was spricht für eine Anzeige?

Ein Grund für eine Strafanzeige kann die Verhinderung weiterer Straftaten sein. Es ist wichtig, dass Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden. Das zwingt sie, sich mit ihren Taten auseinander zu setzen. Spätestens, wenn sie von einer Richterin oder einem Richter gesagt bekommen, dass sie Unrecht getan haben und nun dafür bestraft werden.

- Bianca sieht klare Gründe für eine Anzeige: „Für eine Anzeige spricht, dass er mich danach eher in Ruhe lässt, dass ich eine Chance auf einen Neuanfang habe. Es spricht viel dafür, dass danach alles besser wird. Es hilft, wenn man sich ordentlich auseinandersetzt, man wird selbstbewusster."
- Marte ist ähnlicher Meinung: „Alles spricht für eine Anzeige, damit er es nicht noch mal macht. Es hat sich gelohnt, heute gehe ich an ihm vorbei und zeige ihm, dass ich stark bin. Vorher hat er versucht, mir Angst zu machen und hat gelästert."
- Anna meint: „Ich würde jedem zu einer Anzeige raten, man kriegt mehr Mut dadurch und fühlt sich danach besser."
- Marte fügt noch hinzu:„Man sollte eine Anzeige erstatten, weil es sich lohnt, gegen Probleme zu kämpfen und weil der Täter damit nicht rechnet. Die staatlichen Einrichtungen helfen, der Kinderschutzbund, die Beratungsstellen, Therapeuten, man kriegt so viel Unterstützung. Man muss alle Hilfe annehmen, die einem angeboten wird. Das ist das, was man in dem Moment tun kann: Sich nicht zurückziehen, sich nicht durch Labereien unterkriegen lassen, egal wie hart es nach der Anzeigenerstattung wahrscheinlich wird."

Wenn es darum geht, eine sehr nahe und vertraute Person, wie etwa Vater, Mutter, Stiefvater, Bruder, Onkel, Tante, Opa, Lebenspartner oder (ehemaligen) festen Freund wegen einer Straftat anzuzeigen, ist die Angst oft sehr groß, weil viele unterschiedliche und meist gegensätzliche Gefühle da sind:

Ich habe so lange geschwiegen, weil ich mich schäme…

Eine Anzeige kann auch nach langer Zeit des Schweigens befreiend sein. Es ist anstrengend, so lange nicht reden zu können. Alles staut sich auf, und die Belastung wird immer größer. Auch wenn du nicht bei der Polizei über das Erlebte reden willst, ist es wichtig, dass du dir einen Menschen suchst, mit dem du sprechen kannst. Eine Anzeige kann vielleicht der nächste Schritt sein. Viele Mädchen und Jungen, an denen Straftaten verübt wurden, haben sich jedoch sehr erleichtert gefühlt, wenn sie einer Polizistin oder einem Polizisten alles erzählt haben. Auch die Polizeibeamtinnen und -beamten können dir sagen, wo eine Beratungsstelle ist und an welche Personen du dich vertrauensvoll wenden kannst. Für andere Mädchen und Jungen in ähnlicher Situation kann deine Anzeige ermutigend und ein Schutz vor weiteren Taten sein.
Mit einer Anzeige wirst du aktiv, du handelst und machst die Tat bekannt. Wenn Taten erst nach langer Zeit angezeigt werden, fragt die Polizei bestimmt nach den Gründen. Es geht darum, dein Verhalten zu verstehen, und nicht darum, dir Vorwürfe zu machen.

Es war nicht nur schrecklich mit dem Täter, es gab auch schöne Situationen mit ihm. Irgendwie mag ich ihn auch.

Eine Anzeige bedeutet keinen Verrat und kein Petzen. Täter und Täterinnen wissen, dass sie Unrecht tun. Wenn sie versuchen, dir Schuldgefühle einzureden, machen sie das ganz bewusst. Nur sie allein sind verantwortlich für das, was sie getan haben. Aber es ist

schwer, sich das immer wieder klar zu machen, besonders dann, wenn du ihn oder sie magst. Es braucht Zeit, das zu verarbeiten.

Ich weiß überhaupt nicht, was auf mich zukommt.

Das ist klar, wenn du noch nie mit der Polizei oder dem Gericht zu tun hattest. Du kennst die Abläufe noch nicht – und das macht unsicher. Das geht auch Erwachsenen so. In Beratungsstellen kannst du dir – auch ohne deinen Namen zu sagen – alle für dich wichtigen Tipps geben lassen, mit einer Sozialarbeiterin oder einem Pädagogen sprechen und alles fragen, was du wissen willst. Auch bei der Polizei kannst du – ohne deinen Namen zu nennen – Fragen stellen.

Ich habe Angst, nach der Anzeige allein dazustehen, ein Außenseiter und Sündenbock zu sein. Ich habe auch Angst, die Familie gegen mich zu haben.

Fast alle Mädchen und Jungen, die eine ihnen nahestehende Person anzeigen, haben diese Ängste. Zu Recht. Die Situation ist schwierig, traurig und belastend. Genau deshalb ist es so wichtig, dass du dir so früh du kannst Hilfe holst. Der erste Schritt ist oft der schwerste. Vertraue darauf, dass du eine Person finden wirst oder schon weißt, die deine Not erkennt, dich ernst nimmt und dir hilft. Überlege, wer dir vielleicht schon einmal geholfen oder dir Hilfe angeboten hat. Es kann sein, dass die Person, der du von deinen Erlebnissen erzählst, erschrocken reagiert. Das ist verständlich, vor allem dann, wenn sie dich gern hat.

Ich habe Angst, dass ich mit einer Anzeige meiner Familie schade.

Manchmal kannst du nur durch eine Anzeige einen Missbrauch oder eine Misshandlung beenden. Für den damit in Verbindung stehenden Schaden ist allein der Täter oder die Täterin verantwortlich. Das mag sich für dich anders anfühlen, wenn der Täter oder die Täterin versucht, dir die Schuld zu geben. Durch eine Anzeige kümmern sich jetzt auch andere, wie die Polizei, um die Angelegenheit. Dadurch kannst du auch entlastet werden. Für dich kann die Anzeige einen wichtigen Schritt zu einem Neuanfang bedeuten.

Ich möchte nicht daran schuld sein, dass er ins Gefängnis kommt. Ich will nicht die Verantwortung für das Urteil tragen. Dann würde alles noch schlimmer werden und er würde noch mehr Hass aufbauen.

Die Verantwortung für die Folgen aus dem angezeigten Verhalten trägst nicht du. Die Entscheidung, was nach der Anzeige mit dem Täter oder der Täterin passiert, treffen allein die Staatsanwaltschaften und die Gerichte.

Die Angst, dass alles schlimmer wird, zeigt meistens nur, dass der Täter mit seinen Drohungen und Schuldzuweisungen Erfolg hatte.

Ich habe Angst, weil der Täter mich bedroht hat, zum Beispiel damit, dass meine Mutter mich dann verstößt oder dass ich ins Heim muss.

Die meisten Täter sprechen solche Drohungen aus, damit sie die betroffenen Mädchen und Jungen einschüchtern können. So wollen sie erreichen, dass ihre Taten unentdeckt bleiben. Nur

solange nicht über die Taten gesprochen wird, können sich die Täter in Sicherheit fühlen und weiter machen.

Du musst nicht automatisch ins Heim. Schon gar nicht dann, wenn der Täter das sagt. Viele Mädchen und Jungen, die in einem Heim oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, sind dort, weil sie selbst Abstand und Ruhe brauchten und wollten. Außerdem können sie in der Regel mitentscheiden, wohin sie wollen.

Wer an dir eine Straftat verübt hat und dir mit einem Heim droht, wird dir allenfalls Horrorgeschichten erzählen, die wenig mit der Wirklichkeit zu tun haben. Sowohl die Polizei als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen können dir jedoch erzählen, wie das Leben dort wirklich ist.



STRAFRECHT UND STRAFVERFAHREN – WAS BEDEUTET DAS ÜBERHAUPT?

Mit dem Strafrecht will der Staat besonders bedeutsame Rechte von Bürgerinnen und Bürgern schützen. Dazu gehören das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Eigentum. Im Gesetz ist geregelt, welches Verhalten zum Schutz dieser Rechte verboten ist. Wer dennoch etwas dem Gesetz nach Verbotenes tut, muss mit einer Strafe rechnen. Dabei handelt es sich um Freiheitsstrafen (Gefängnisstrafen) ohne oder mit Bewährung oder um Geldstrafen. So lautet beispielsweise § 223 des Strafgesetzbuches (StGB): „Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Dieses Rechtsgebiet heißt also Strafrecht, weil bestraft werden kann, wer gegen die Regeln des Strafrechts verstößt. Damit will das Strafrecht das besondere Gewicht der Verbote deutlich machen, die es zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger setzt, und mögliche Täterinnen und Täter davon abhalten, Straftaten zu begehen. Es soll damit aber auch bewirkt werden, dass die Täter und Täterinnen durch eine Strafe ihr Verhalten verändern, damit sie nach der Strafverbüßung wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, ohne erneut Straftaten zu begehen. Damit auf diese Weise ein sozialer Frieden hergestellt oder erhalten werden kann, kommt es jedoch nicht nur auf den Umgang mit dem Täter oder der Täterin an. Auch die Rechte der Verletzten – oder auch: der Opfer/Geschädigten – werden in einem modernen Strafrecht immer wichtiger. Viele Paragraphen und Vorschriften sind in den vergangenen Jahren verändert worden, damit die Rechte der Verletzten von Straftaten gestärkt werden.

Während die Paragraphen des Strafrechts im Strafgesetzbuch (StGB) festlegen, welches Verhalten verboten ist, stehen in der Strafprozessordnung (StPO) die Regeln für die Durchführung eines Strafverfahrens. Diese Regeln müssen sein, um die Interessen des Strafrechts in einer geordneten Form und unter Wahrung der

Rechte der Beteiligten zu vertreten und das Verfahren durchzuführen. Das Strafverfahren gliedert sich in mehrere Abschnitte, die nachfolgend noch beschrieben werden.

Für junge Täter und Täterinnen, die noch nicht wirklich erwachsen sind, gibt es besondere Strafen und Strafverfahrensregeln. Die sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und oft auch bei den Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Mädchen und Jungen dieser Altersgruppen befinden sich häufig noch in einem Entwicklungsprozess, der auch das Lernen rechtlicher Regeln und sozialer Umgangsformen betrifft. Sie können vom Gericht Weisungen und Auflagen bekommen. Eventuell müssen sie soziale Arbeitsleistungen erbringen. Eine soziale Arbeitsleistung kann zum Beispiel sein, an bestimmten Tagen ohne Bezahlung in einem Krankenhaus oder einem Seniorenheim zu arbeiten. Das soll das Lernen von Sozialverhalten unterstützen und stellt in diesem Sinne eine besondere rechtliche Erziehungsmaßnahme aus Anlass einer Straftat dar.

1. TEIL
DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

Strafanzeige und Strafantrag

Info

Das Verfahren beginnt oft mit der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei. Sie ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft, bei der du die Straftat auch direkt anzeigen kannst. Damit diese beiden Behörden prüfen können, ob eine Straftat vorliegt, ist es notwendig, dass du ihnen schilderst, was dir angetan worden ist und – wenn du es weißt – wer dir das angetan hat. Diese Ermittlungen führt meistens die Polizei durch. Deshalb ist im Folgenden immer von der Polizei die Rede. Die Staatsanwaltschaft, in deren Auftrag die Polizei arbeitet, kann die Ermittlungen aber auch selbst durchführen.

Je früher die Polizei von einer Straftat erfährt, desto schneller kann sie handeln und vielleicht Spuren finden, die die Straftat beweisen können. Eine Anzeige kannst du entweder schriftlich erstatten oder einfach zu jeder Polizeidienststelle hingehen und sie dort aufschreiben lassen. Natürlich kannst du auch eine Begleitperson mitbringen. Wenn es weitere Zeuginnen und Zeugen gibt, die du kennst, solltest du sie gleich mit Namen und Adressen benennen. Falls es bereits wie im Beispiel von Gülcan Untersuchungsberichte oder Atteste von einer Ärztin oder einem Arzt gibt, bringst du sie am besten gleich mit. Andere wichtige Beweismittel sind Reste von Blut oder Körperflüssigkeiten des oder der Tatverdächtigen, die sich an deiner Kleidung befinden können. Wenn du noch die Sachen hast, die du während der Tat anhattest, bitte nicht waschen, sondern gleich in eine Tüte packen und der Polizei geben.

Deine Aussage im Ermittlungsverfahren

Info

Wenn genug Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen, leitet die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Sie ist dazu gesetzlich verpflichtet. Die erste Ermittlungsmaßnahme ist meistens die Vernehmung der Verletzten einer Straftat. Selbst von der Tat betroffen, bist du zugleich auch Zeugin oder Zeuge. Das bedeutet, dass du am Strafverfahren beteiligt bist und neben eigenen Rechten auch bestimmte Pflichten hast. Als Zeugin oder Zeuge musst du die Wahrheit sagen. Wenn gegen jemanden ermittelt wird, mit dem du nah verwandt bist, dann hast du ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht. Die Polizei kann dir genau erklären, bei welchen Verwandten du ein Zeugnisverweigerungsrecht hast, und muss dich vor deiner Vernehmung darüber belehren. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Onkel und Tante gehören auf jeden Fall dazu. Ein Zeugnisverweigerungsrecht bedeutet, dass du – egal, wer die Anzeige erstattet hat – keine Aussage machen musst, wenn du nicht willst. Eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens ist ohne deine Aussage in vielen Fällen allerdings nicht möglich, weil du vielleicht als einzige Person weißt, was geschehen ist. Es ist also möglich, dass das Verfahren ohne deine Aussage schnell beendet wird und der Täter oder die Täterin ungestraft davonkommt.

Ich weiß nicht, ob ich eine Befragung bei der Polizei durchstehe. Ich weiß gar nicht, was sie dort alles wissen wollen. Was ist, wenn ich weinen muss?

Zur Polizei kannst du eine Vertrauensperson mitbringen, die während deiner Vernehmung eventuell vor dem Zimmer auf dich warten muss. Pausen, in denen du auch rausgehen kannst, sind immer möglich. Die Polizeibeamtin oder der -beamte wird dir alles erklären. Für deine Antworten bei der Vernehmung nimm dir so

viel Zeit, wie du brauchst. Wenn du weinen musst, ist das immer o.k. Die Polizeibeamtinnen und -beamten kennen das.

- Marte rät der Polizei: „Vorher soll die Polizei sagen, warum jedes kleinste Detail benötigt wird. Eigentlich kann man sich auch als Opfer denken, dass jedes Detail wichtig ist. Es ist aber trotzdem notwendig, dass es einem vorher gesagt wird, dass sie wirklich in allen Ecken bohren – damit man sich darauf einstellen kann."

Zu deiner Vernehmung wirst du in der Regel schriftlich eingeladen. Wenn du noch nicht volljährig bist, ist das Schreiben an deine Eltern oder den gesetzlichen Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin adressiert. Zum Vernehmungstermin kannst du, wie bereits erwähnt, auch eine andere Begleitperson deines Vertrauens mitbringen: deine Freundin, deinen Freund, deinen Lehrer, deine Lehrerin, deine Erzieherin oder deinen Erzieher. Ob die Begleitperson während deiner Aussage im Raum ist oder draußen warten wird, entscheidet letztlich die vernehmende Beamtin oder der Beamte. Wenn du deutlich sagst, was du möchtest, können die Beamtinnen und Beamten auch mit einer klaren Antwort darauf reagieren.

Bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten, zu denen insbesondere Sexual- und Tötungsstraftaten gehören, kannst du von Beginn des Verfahrens an zu deiner Unterstützung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt dies auf Kosten des Staates. Diejenigen, die in Beratungsstellen arbeiten, kennen Anwältinnen und Anwälte. In der Regel wird die Polizei damit einverstanden sein, dass deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt bei deiner Vernehmung dabei ist. Wenn du eine solche Unterstützung möchtest, erkundige dich so früh du kannst bei der Polizei, ob das möglich ist.

Ich weiß nicht, ob ich von einem Mann oder einer Frau vernommen werde.

Du kannst bei der Polizei sagen, ob du lieber von einem Mann oder einer Frau vernommen werden möchtest. Wenn die Polizei es personell einrichten kann, wird sie deinem Wunsch nachkommen.

- Biancas Erfahrung: „Ich wollte eigentlich eine Frau haben, der erste Kripo-Beamte war aber total einfühlsam."
- Marte sagt: „Ich wollte lieber einen Mann haben, die ersten Erfahrungen waren gut."

Die meisten Jugendlichen, die in einem Strafverfahren ausgesagt haben, fanden: „Egal, ob Mann oder Frau, Hauptsache, die Person ist nett zu mir und geht anständig mit mir um."

Am Anfang erklärt dir die Polizeibeamtin oder der -beamte genau den Ablauf der Vernehmung, deine Rechte und deine Pflichten. Dann wirst du gebeten, das Geschehene zusammenhängend zu erzählen. Erst danach werden dir einzelne Fragen zum Tathergang gestellt. Wenn du etwas nicht mehr genau weißt oder es dir schwer fällt, bestimmte Dinge zu erzählen, sag es einfach. Das gilt auch dann, wenn du mit der Art der dich vernehmenden Person nicht zurechtkommst. Die Beamtinnen und Beamten wissen, wie schwierig eine solche Vernehmungssituation sein kann. Sie werden sich bemühen, dir so gut wie möglich zu helfen. Hilfe kann auch darin bestehen, dass eine andere Person die Vernehmung übernimmt. Wenn du dich erschöpft fühlst und eine Pause nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit, die Vernehmung an einem anderen Tag fortzusetzen. Am Ende wird dir das Vernehmungsprotokoll mit deiner gesamten Aussage zum Lesen und Unterschreiben vorgelegt. Wenn etwas nicht richtig aufgeschrieben wurde, ist es wichtig, dass du es sagst, damit es später nicht zu Missverständnissen kommt.

Falls du noch nicht 14 Jahre alt bist, brauchst du das Vernehmungsprotokoll nicht zu unterschreiben. Du solltest es dir dennoch gut durchlesen.

> Ich habe Angst, dass ich so aufgeregt bin, dass ich die Fragen nicht verstehe und dass die Polizeibeamten mich nicht verstehen.

Erzähl ihnen, wie es dir geht. Lass sie es wissen, wenn du erst zur Ruhe kommen musst oder mehr Zeit zum Überlegen brauchst. Wenn du eine Frage nicht verstehst, frag auf jeden Fall nach. Das ist mehr als in Ordnung, weil es der Beamtin oder dem Beamten hilft, sich besser auf dich einstellen zu können.

Manche Jugendliche glauben, dass alle Polizeibeamtinnen und -beamten kalt sind und sich nicht genug für das interessieren, was den Opfern passiert ist. Die meisten Mädchen und Jungen machen jedoch andere Erfahrungen.

- Auch Bianca sagt: „Es stimmt nicht, dass alle total kalt sind. Sie versuchen einem zu helfen."

Unter bestimmten Voraussetzungen kann und soll die Vernehmung bei der Polizei auf Video aufgezeichnet werden. Das wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich entschieden. Kommt es zu einer Videoaufzeichnung, kann sie die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erleichtern.

Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Info

Neben den schon genannten Ermittlungen führt die Polizei weitere Maßnahmen durch, um den Tathergang zu ermitteln. Falls

noch andere Zeuginnen und Zeugen vorhanden sind, werden auch sie vernommen. Besonders wichtig ist die Sicherung eventuell vorhandener Spuren, die der oder die Tatverdächtige hinterlassen hat. Das können zum Beispiel körperliche Verletzungen sein, die dir zugefügt wurden. Wenn du schon ärztlich untersucht und behandelt wurdest, solltest du oder dein gesetzlicher Vertreter bzw. deine gesetzliche Vertreterin deine Ärztin oder deinen Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Das ist nach dem Gesetz erforderlich, damit deren Unterlagen als Beweismittel verwertet werden können. Und wenn es nötig ist, können auch Ärztinnen und Ärzte als Zeuginnen und Zeugen gehört werden. Wurdest du noch nicht untersucht oder reichen die Befunde nicht aus, kann die Polizei eine körperliche Untersuchung veranlassen. Wenn du ein Zeugnisverweigerungsrecht hast, kannst du auch die Untersuchung ablehnen. Ob das der Fall ist, wird dir die Beamtin oder der Beamte erklären. Wenn du ablehnst, darf dir das nicht vorgeworfen werden, weil es dein Recht ist. Bedenke aber, dass dann eventuell ein wichtiger Beweis fehlt.

Was passiert mit dem Täter oder der Täterin?

Info

Während du dir vielleicht sicher bist, wer der Täter oder die Täterin ist, und weißt, was er oder sie getan hat, müssen Polizei, Staatsanwaltschaft – und später das Gericht – es erst noch herausfinden. Ein möglicher Täter oder eine mögliche Täterin wird deshalb bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens als Tatverdächtiger oder Beschuldigter bezeichnet und bei Gericht als Angeklagter oder Angeklagte, bis ihm oder ihr eine Schuld ohne Zweifel nachgewiesen werden kann. Als Täter bzw. Täterin oder Verurteilter bzw. Verurteilte wird er oder sie erst danach bezeichnet. Im Folgenden können die Begriffe also je nach Verfahrensabschnitt wechseln.

Auch der oder die Beschuldigte wird von der Polizei vernommen. Ihm oder ihr wird die vorgeworfene Tat mitgeteilt und nach welchen Gesetzen dieses Verhalten strafbar ist. Anders als Zeuginnen und Zeugen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Aussage verpflichtet sind, können Beschuldigte selbst entscheiden, ob sie sich zum Tatvorwurf äußern wollen. Das ist so, weil nach unserer Verfassung kein Mensch dazu gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Das würde also auch für dich gelten, wenn du eine Straftat begangen hättest. Außerdem kann der oder die Beschuldigte jederzeit einen Verteidiger oder eine Verteidigerin verlangen. In der Praxis ist es oft so, dass der oder die Beschuldigte über seinen bzw. ihren Verteidiger oder seine bzw. ihre Verteidigerin zunächst Einsicht in die Ermittlungsakten beantragt, bevor er oder sie sich zum Tatvorwurf äußert.

Vor der Vernehmung wird der oder die Beschuldigte unter Umständen erkennungsdienstlich behandelt. Das bedeutet, er oder sie wird fotografiert, die Größe wird gemessen und es werden Fingerabdrücke genommen. Diese Maßnahmen können auch gegen den Willen des oder der Beschuldigten durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können ihr oder ihm auch Blut- oder Speichelproben entnommen werden. Die kann man dann mit den Spuren vergleichen, die sich zum Beispiel auf deiner Kleidung befinden.

Vor allem bei schweren Straftaten wird regelmäßig geprüft, ob der Beschuldigte während des Strafverfahrens in Untersuchungshaft kommt. Dafür müssen insbesondere ein starker Tatverdacht und ein Haftgrund vorliegen. Ein Haftgrund ist zum Beispiel gegeben, wenn zu befürchten ist, dass sich Beschuldigte dem Strafverfahren durch Flucht entziehen, dass sie ähnliche Taten wiederholen werden oder dass sie versuchen, dich oder andere Zeuginnen und Zeugen zu ihrem Vorteil zu beeinflussen.

Die Untersuchungshaft dient also nicht dazu, den Beschuldigten oder die Beschuldigte zu bestrafen – denn er oder sie wurde ja noch gar nicht verurteilt –, sondern ist eine Maßnahme, um die Durchführung des weiteren Strafverfahrens zu sichern. Bei Wiederholungsgefahr soll die Untersuchungshaft vor allem dich und andere Menschen vor neuen Taten schützen.

Zu einer persönlichen Begegnung zwischen dir und der beschuldigten Person wird es während der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wahrscheinlich nicht kommen. Wenn sich nach der Beschuldigtenvernehmung neue Fragen ergeben, lesen die Beamtinnen und Beamten dir die betreffenden Aussagen vor und bitten dich, etwas dazu zu sagen. Falls es nötig ist, dass du der Polizei den Beschuldigten oder die Beschuldigte noch mal genau zeigst, reicht es meistens, sich Fotos anzusehen. Manchmal werden auch zwei Räume für eine Gegenüberstellung benutzt: In dem einen steht der oder die Beschuldigte – eventuell neben ähnlich aussehenden Vergleichspersonen –, in dem anderen Raum stehst du. Dazwischen ist ein Glasfenster, das auf einer Seite verspiegelt ist. So kannst du den Beschuldigten oder die Beschuldigte im anderen Raum erkennen, ohne dass er oder sie dich sehen kann. So ein Spiegelfenster heißt Venezianischer Spiegel.

Sollte sich ein direkter Kontakt doch nicht vermeiden lassen, wird der Termin mit dir gründlich vorbereitet. Es sind immer genug Beamtinnen und Beamte dabei, die dafür sorgen, dass es während des Termins zu keiner Art von Beeinflussung oder erneuten Übergriffen kommen kann. Auch danach bist du nicht allein und kannst den Beamtinnen und Beamten sagen, wenn du etwa beim Verlassen des Polizeigebäudes Angst hast oder danach nicht mehr weiter weißt. Sie kennen viele Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in Not und können dir Adressen und Namen von Ansprechpersonen dort geben und auch den ersten Kontakt für dich herstellen.

Vielleicht hast du große Angst davor, dass der oder die Beschuldigte auf deine Anzeige wütend reagiert und dich bedroht oder (wieder) gewalttätig gegen dich wird, so dass du dich nicht mehr nach Hause traust. Wenn du diese Ängste bei deiner Vernehmung mitteilst, können die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Denn wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine Person aus deiner Familie oder sogar um deinen Vater oder deine Mutter handelt, gibt es die Möglichkeit, dass du auf eigenen Wunsch kurzfristig außerhalb der Familie in einer Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche untergebracht wirst. Die Polizei kann dich im Notfall selbst dort hinfahren, wenn du das möchtest. Auf jeden Fall wird der oder die Beschuldigte bei seiner oder ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, dass er oder sie keinen Kontakt zu dir aufnehmen soll, und ihm oder ihr eindringlich klargemacht, dass es Folgen hat, wenn er oder sie dich weiter bedroht und belästigt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es – wie bereits erwähnt – auch sein, dass der oder die Beschuldigte in Untersuchungshaft kommt.

Der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

Info

Wenn die Polizei ihre Arbeit beendet hat, fasst sie alle Ermittlungsergebnisse in einem Bericht zusammen und schickt ihn an die Staatsanwaltschaft. Die zuständige Staatsanwältin oder der Staatsanwalt entscheidet dann, wie das Verfahren fortgesetzt wird.

Das gesamte Strafverfahren kann sehr lange dauern. Bis zu seinem Abschluss können viele Monate oder mehr als ein Jahr vergehen. Wenn du ungeduldig wirst, kannst du jederzeit bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft nachfragen, wie der Stand der Dinge ist.

Möglicherweise verändern sich deine Gefühle und Einstellungen in dieser Zeit. In Momenten innerer Unsicherheit kann dann auch die folgende Frage wichtig für dich sein:

Kann ich die Anzeige rückgängig machen?

Info

Vielleicht wirst du manchmal denken „Hätte ich doch bloß keine Anzeige erstattet“ und dich fragen, ob sich das wieder rückgängig machen lässt. Du bist wichtig für das Strafverfahren. Ohne deine Aussage kann das Verfahren eventuell nicht durchgeführt werden, weil dem Täter oder der Täterin die strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann. Das Strafverfahren würde dann beendet werden. Sprich mit einer Anwältin oder einem Anwalt. Sie wissen, in welchen Fällen was zu tun ist. Bei schweren Straftaten kannst du zwar deine Anzeige zurücknehmen, aber damit das Strafverfahren nicht aufhalten oder beenden.

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle, vor allem bei schwereren Taten wie sexuellem Missbrauch oder schwerer Körperverletzung, sind Polizei und Staatsanwaltschaft gesetzlich verpflichtet, die einmal angezeigte Tat vollständig zu ermitteln. Sie müssen direkt von sich aus – auch ohne Anzeige – damit beginnen, sobald sie davon erfahren. Das liegt daran, dass regelmäßig das Interesse der Gemeinschaft überwiegt, dass die Tat aufgeklärt und Täter und Täterinnen, die schuldig sind, bestraft werden sollen.

- Auf die Frage, ob ihr die Anzeigenerstattung etwas gebracht hat, antwortet Marte: „Es ist gut, eine Anzeige zu erstatten, weil es sich lohnt, gegen Probleme zu kämpfen. Man wird stark dadurch.“

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft

Info

Sobald die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, legt sie das von ihr gesammelte Material, das heißt die Vernehmungsprotokolle, Arztberichte, Beweisstücke (wie zum Beispiel Werkzeuge, die der Täter oder die Täterin benutzt hat, oder Kleidungsstücke) der Staatsanwaltschaft vor.

Die Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Polizei durch ihre Ermittlungen alle Umstände des Falles ausreichend erforscht hat oder ob sie noch weiteres Material sammeln muss. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auffordern, weitere Ermittlungen durchzuführen. Denn die Staatsanwaltschaft ist „Herrin" des Ermittlungsverfahrens. Ist sie der Meinung, dass alle infrage kommenden Zeuginnen und Zeugen befragt und alle notwendigen Beweismittel gesammelt wurden, schließt sie das Ermittlungsverfahren ab.

Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung oder Anklage

Info

Die Staatsanwaltschaft schließt das Ermittlungsverfahren durch Einstellung ab, wenn nach ihrer Einschätzung nicht genügend Beweise für die Schuld des oder der Tatverdächtigen vorhanden sind. Einstellung heißt: Die Staatsanwaltschaft beendet alle weiteren Aktivitäten, die zu einem Strafverfahren sonst noch gehören. Vorher muss sie alle Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel sorgfältig prüfen. Grundsätzlich kommt jeder Zeugenaussage dasselbe Gewicht zu. Das bedeutet: Einem Erwachsenen wird nicht mehr geglaubt als einem Kind. Auch wer sich vielleicht besser oder gewählter ausdrücken kann als du, ist deshalb nicht glaubwürdiger.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Beweismittel für ausreichend hält, erhebt sie Anklage. Das heißt, sie fertigt eine Anklageschrift an, in der sie die Tat schildert und darlegt. In der Anklageschrift muss stehen, gegen welche Paragraphen des Strafgesetzes der oder die Beschuldigte verstoßen hat und wie ihm oder ihr dies bewiesen werden kann.

Die Anklageschrift hat den Sinn, das im Ermittlungsverfahren gesammelte Material für das Gericht zusammenzufassen. Auch Beschuldigte erhalten ein Exemplar der Anklageschrift, damit sie

sich damit auseinandersetzen können, was ihnen vorgeworfen wird. Die Anklageschrift schickt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt an das Gericht.

2. TEIL
DAS HAUPTVERFAHREN MIT DER HAUPTVERHANDLUNG

Mit Erhebung der Anklage befindet sich die Strafakte nun beim Gericht. Richterinnen und Richter arbeiten die Akte durch und entscheiden aufgrund der darin enthaltenen Informationen noch einmal wie die Staatsanwaltschaft, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Verurteilung des oder der Beschuldigten kommt. Da die Staatsanwaltschaft diese Frage vorher schon gründlich geprüft und bejaht hat, kommt das Gericht in fast allen Fällen zu demselben Ergebnis. Durch einen Beschluss eröffnet das Gericht dann das Hauptverfahren und legt einen Termin für die mündliche Hauptverhandlung, den Gerichtsprozess, fest.

Die Bedeutung der Nebenklage

Info

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage im Namen des Staates. Bei bestimmten Straftaten wie zum Beispiel Sexualstraftaten und Körperverletzung oder bei Straftaten mit schweren Tatfolgen können sich Verletzte – das sind alle, an denen eine der genannten Straftaten begangen worden ist – der Anklage als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen. Das geht dann, wenn der oder die Angeklagte – so wird er oder sie ab jetzt genannt – zur Zeit der Tat mindestens 18 Jahre alt war und bei Jugendlichen, wenn sie wegen eines Verbrechens, also einer sehr schweren Straftat wie etwa

Vergewaltigung oder einem Tötungsdelikt, angeklagt sind. Nebenklage bedeutet: Du erhältst im Vergleich zu anderen Zeuginnen und Zeugen besondere Rechte, die es dir ermöglichen, mit mehr Einfluss am Strafverfahren teilzunehmen. Die Erklärung, dass du das willst, kannst du schriftlich gegenüber dem Gericht abgeben oder auch vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt. Wenn du eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hast, wird sie oder er diese Erklärung für dich abgeben und alles Notwendige mit dir besprechen. Die Entscheidung trifft dann das Gericht.

Als Nebenklägerin und Nebenkläger hast du besondere Rechte:

Info

- Dir ist bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten, zu denen insbesondere Sexual- und Tötungsstraftaten gehören, auf Antrag kostenfrei eine Anwältin oder ein Anwalt an die Seite zu stellen.
- Du selbst und deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt können an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Du kannst Fragen und Anträge stellen und Erklärungen abgeben.
- Deine Anwältin oder dein Anwalt kann schon vor der Hauptverhandlung die Strafakte – mit allen Vernehmungsprotokollen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren – lesen und sich so über die Verfahrenssituation und die vorliegenden Beweise informieren.
- Entscheidungen, die das Gericht trifft, werden dir oder deiner Anwältin zugeschickt.
- Du kannst etwas dagegen tun, wenn der oder die Angeklagte aus deiner Sicht zu Unrecht freigesprochen wird oder wenn das Gericht keine Hauptverhandlung durchführen will.

Die Hauptverhandlung

Info

Zur Hauptverhandlung – oder auch: Gerichtsverhandlung – wirst du direkt oder, wenn du anwaltlich vertreten bist, über deine Anwältin oder deinen Anwalt geladen. Wenn du eine Ladung – ein Schreiben vom Gericht mit einem festen Termin und der Angabe, in welchem Gerichtssaal die Hauptverhandlung stattfindet – erhalten hast, kann es sinnvoll sein, dass du dir das Gerichtsgebäude vor dem Termin einmal von innen ansiehst. Dann kennst du dich am Tag der Verhandlung dort schon etwas aus und fühlst dich sicherer. Am besten gehst du mit einer Person dorthin, die sich im Gericht gut auskennt und weiß, wo was zu finden ist. Inzwischen gibt es psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter, die für die Unterstützung von – verletzten – Zeuginnen und Zeugen ausgebildet sind. Sie arbeiten bei Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, in Opferhilfeeinrichtungen und auch an größeren Gerichten. Wenn es im Gericht eine „Zeugenbetreuung“ gibt oder ein „Zeugenbegleitprogramm“, kannst du dich mit deinen Fragen dorthin wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Stellen können dir den Ablauf der Hauptverhandlung erklären, dir den Gerichtssaal von innen zeigen und eventuell ein Treffen mit der Richterin oder dem Richter vermitteln, damit du sie oder ihn schon einmal kennen lernst. Die meisten Mädchen und Jungen, die das gemacht haben, haben sich danach viel sicherer gefühlt als vorher.

Neben den notwendigen Zeuginnen und Zeugen wird natürlich auch der oder die Angeklagte zur Hauptverhandlung geladen. Ohne Angeklagte darf die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht stattfinden, denn es geht ja schließlich darum, was er oder sie getan hat. Jede Person hat das Recht zu hören, wofür sie bestraft werden soll, und das Recht, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Es wäre ja auch unfair, wenn eine Person einer anderen etwas vorwirft und diese Person selbst nichts dazu sagen darf.

Am Verhandlungstag – es können auch mehrere sein – ist es wichtig, dass du pünktlich zu deiner Vernehmung im Gericht erscheinst. Wenn du eine Anwältin oder einen Anwalt hast, wird sie oder er dich zur Verhandlung begleiten und dir alles erklären können, was du wissen willst. Diese Hilfe bieten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenbetreuungsstellen und der Zeugenbegleitung an. Leider gibt es nicht an allen Gerichten betreute Zeugenzimmer. Es besteht auch die Möglichkeit, dass dich eine private Person deines Vertrauens begleitet. Du kannst beantragen, dass diese Person während deiner Vernehmung bei dir bleibt. In der Regel haben Richterinnen und Richter nichts dagegen.

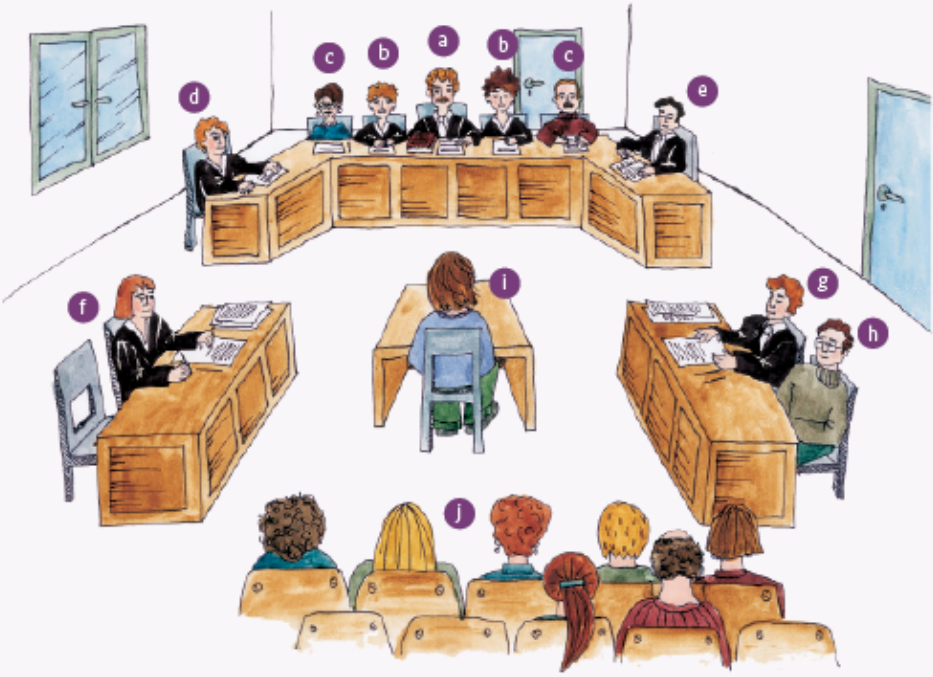
Auch wenn du pünktlich erscheinst, kann es passieren, dass du längere Zeit warten musst, bevor du vernommen wirst. Das liegt daran, dass zuerst die Anklage verlesen wird, dann der oder die Angeklagte etwas zu den Vorwürfen sagen kann und möglicherweise noch andere Zeuginnen und Zeugen vor dir vernommen werden. Es kann auch sein, dass das Gericht über Anträge der am Prozess Beteiligten beraten und entscheiden muss. Dabei kann unvorhergesehen viel Zeit vergehen. Nimm es bitte nicht persönlich. Die Wartezeit bis zur Vernehmung können Mädchen und Jungen in vielen Gerichten in einer Zeugenbetreuungsstelle oder in einem Zeugenzimmer verbringen. In fast allen Gerichtsgebäuden gibt es auch eine Kantine oder eine Cafeteria, in der du mit deiner Begleitperson warten kannst.

Falls du zur Nebenklage berechtigt bist, hast du das Recht, die ganze Zeit im Gerichtssaal anwesend zu sein, also auch schon vor deiner Vernehmung. Trotzdem wird dich die Richterin oder der Richter wahrscheinlich bitten, bis zu deiner eigenen Aussage draußen zu warten. Das ist deshalb wichtig, weil Richterinnen und Richter wollen, dass eine Zeugenaussage unbeeinflusst von dem gemacht wird, was der oder die Angeklagte oder andere Zeuginnen und Zeugen vor dir gesagt haben. Auf diese Weise bist du auf der

sicheren Seite. Deine Anwältin oder dein Anwalt kann dir später erzählen, was die anderen gesagt haben.

Eine Hauptverhandlung vor dem Strafgericht findet grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Die Verfahrensbeteiligten sind: ein, zwei oder drei Berufsrichterinnen und -richter. Wer die Verhandlung leitet, ist der „Vorsitzende Richter" oder die „Vorsitzende Richterin". Daneben können noch zwei Schöffinnen oder Schöffen mitwirken. Das sind Frauen und Männer, die das nicht beruflich machen. Sie sollen ihren Gerechtigkeitssinn und ihre unterschiedlichen Lebenserfahrungen benutzen, um zu beurteilen, was sie hören. Ihre Stimme hat bei der Entscheidung genauso viel Gewicht wie die der Berufsrichterinnen und -richter, neben denen noch eine Protokollführerin oder ein Protokollführer sitzt. Auf der anderen Seite neben dem Gericht sitzt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, daneben deine Anwältin, wenn du eine hast, und gegenüber der Verteidiger mit dem Angeklagten. Neben den bereits aufgezählten Personen können sich auch Dolmetscherinnen, Sachverständige und Wachtmeister im Gerichtssaal befinden. Hinten im Zuschauerraum sitzen meistens Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache, das heißt: Alle Prozessbeteiligten – oder auch: Verfahrensbeteiligten – werden in den Gerichtssaal gebeten. Nachdem das Gericht festgestellt hat, ob alle geladenen Personen erschienen sind, werden die Zeuginnen und Zeugen gebeten, den Saal wieder zu verlassen und draußen zu warten, bis sie einzeln aufgerufen werden. Als erstes wird der oder die Angeklagte zu den eigenen persönlichen Verhältnissen wie Alter, Beruf, Familienstand usw. befragt. Dann liest die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anklageschrift vor. Der oder die Angeklagte erhält Gelegenheit, etwas dazu zu sagen. Er oder sie kann aber auch schweigen oder sogar lügen. Denn nach unserem Recht ist niemand verpflichtet, an der Beweisführung gegen



Die Hauptverhandlung

Info

Auf dieser Zeichnung siehst du, wer sich bei einer Hauptverhandlung, wenn diese vor dem Landgericht stattfindet, im Gerichtssaal befindet und wo die Personen sitzen.

a Vorsitzender Richter b Beisitzende Richterinnen
c Schöffe/Schöffin d Staatsanwältin e Protokollführer
f Nebenklagevertreterin g Verteidiger h Angeklagter
i Zeuge/Zeugin j Zuschauer/Zuschauerinnen

ihn mitzuwirken oder gar seine Unschuld zu beweisen. Vielmehr muss Angeklagten die vorgeworfene Tat nachgewiesen werden, damit sie verurteilt werden können. Nachdem der oder die Angeklagte Gelegenheit hatte auszusagen, werden die Zeuginnen und Zeugen nacheinander in den Saal gerufen und einzeln vernommen.

Die Zeugenvernehmung

Info

Jede Zeugenvernehmung beginnt mit den Angaben zur Person. Du wirst gebeten, deinen Namen zu nennen, dein Alter und deinen Wohnort. Wenn du mit dem oder der Angeklagten verwandt oder verschwägert bist, wirst du darüber informiert, dass du nicht aussagen musst, weil du dann ein Zeugnisverweigerungsrecht hast. In allen anderen Fällen bist du zur Aussage verpflichtet. Das Gericht belehrt dich darüber, dass deine Aussage vollständig und wahrheitsgemäß sein muss. Das ist kein persönliches Misstrauen dir gegenüber, sondern alle Zeuginnen und Zeugen müssen über diese Pflichten belehrt werden.

Während die Vernehmungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft meist in kleineren Räumen stattfinden, ist ein Gerichtssaal etwas größer. Er sieht häufig so aus wie in den Gerichtsshows, die nachmittags im Fernsehen gezeigt werden. Ansonsten läuft eine Hauptverhandlung nicht so ab wie im Fernsehen. In Wirklichkeit wird nicht durcheinander geschrien und die Verfahrensbeteiligten dürfen sich auch nicht gegenseitig beleidigen oder Witze über andere machen. Wer zuhört, muss ruhig sein. Die Zeuginnen und Zeugen kommen auch nicht plötzlich aus dem Zuschauerraum, um sich einzumischen. Dennoch ist die Atmosphäre im Gericht anders als in einem Dienstbüro. Die Größe des Gerichtssaals und die Kleidung der Richterinnen und Richter, der Protokollführerinnen und Protokollführer, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die alle eine

schwarze Robe tragen, sind genauso beeindruckend wie die Sitzordnung bei Gericht. Auch musst du lauter sprechen, als du es sonst gewohnt bist. Es dauert ein paar Minuten, sich daran zu gewöhnen.

- Anna berichtete nach ihrer Hauptverhandlung: „Beim Gericht hatte ich ein bisschen Angst, dass ich zu lange brauche, dass sie es komisch finden, wenn man lange braucht…“
- Marte sagte: „Ich hatte Schwierigkeiten, die Richterin zu verstehen: Was möchte sie eigentlich von mir?“
- Bianca rät Zeuginnen und Zeugen, aber auch Richterinnen und Richtern aus eigener Erfahrung: „Erst mal die Worte und die Bilder ordnen, es schwirrt einem soviel im Kopf herum. Es ist hilfreich, wenn einem der Richter vorher sagt, dass man Zeit hat und nachfragen kann.“

Hier siehst du, dass auch die drei Jugendlichen sich erst einmal an die Situation gewöhnen mussten.

Wenn du deine Aussage machst, ist es wichtig, dass du nur das sagst, was du sicher weißt. Falls du etwas vergessen hast oder dir nicht sicher bist, ob du dich richtig erinnerst, ist das nicht schlimm. Es ist völlig o.k., wenn du nicht alles gleich gut im Gedächtnis hast. Das wissen auch die Richterinnen und Richter. Wichtig für das Gericht und die anderen Prozessbeteiligten ist, dass sie sich ein möglichst genaues Bild von dem machen können, was geschehen ist. Dazu sind sie auf zuverlässige Zeugenaussagen angewiesen. Das heißt, wenn du dich nicht erinnern kannst oder dir nicht sicher bist, ist es ganz wichtig, dass du genau das auch sagst, und nicht versuchst, eine Antwort zu finden, weil du glaubst, dass die Richterinnen und Richter dann zufrieden sind. Sie sind es nicht. Sie wollen die Wahrheit hören. Auch wenn du alles schon bei der Polizei erzählt hast und ein Protokoll über deine Aussage in den Akten ist, muss sich das Gericht noch einmal alles von dir persön-

lich erzählen lassen. Denn für ein Urteil zählt grundsätzlich nur das, was in der Hauptverhandlung gesprochen worden ist. Deshalb heißt es: mündliche Hauptverhandlung.

Die Vorsitzende Richterin oder der Vorsitzende Richter wird dich als erstes bitten, das Tatgeschehen zu schildern. Danach wird sie oder er dir noch Fragen stellen, die nötig sind, um alles richtig zu verstehen. Anschließend haben die anderen Richterinnen und Richter, die Schöffen, der Staatsanwalt, deine Anwältin, der Verteidiger und der oder die Angeklagte das Recht, dir Fragen zu stellen. Wer unter 18 Jahre alt ist, soll grundsätzlich nur von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern befragt werden. Sie stellen dann auch die Fragen, die alle anderen Prozessbeteiligten beantwortet haben wollen. Die anderen Prozessbeteiligten dürfen dich nur dann direkt befragen, wenn der oder die Vorsitzende es gestattet. Wenn deine Vernehmung abgeschlossen ist und niemand mehr Fragen hat, wird darüber entschieden, ob du deine Aussage beeiden sollst. Zeuginnen und Zeugen werden nur selten vereidigt. Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, darfst du nicht vereidigt werden. Wer jedoch vom Gericht vereidigt wird, muss die Hand heben und schwören, dass er oder sie die Wahrheit gesagt hat.

Soweit das Gericht davon ausgeht, dass du nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vernommen werden musst, wirst du als Zeugin oder Zeuge entlassen.

Du kannst dann entscheiden, ob du gehen möchtest oder ob du im Gerichtssaal bleiben und den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung verfolgen willst.

Angst – wird der Täter oder die Täterin dabei sein?

Info

Grundsätzlich haben Angeklagte das Recht, die Aussagen aller Zeuginnen und Zeugen zu hören, um sich dagegen verteidigen zu können. Das Gericht kann ausnahmsweise den Angeklagten oder die Angeklagte für die Dauer deiner Vernehmung aus dem Raum schicken, wenn die Aussage in seiner oder ihrer Anwesenheit eine zu schwere Belastung für dich wäre. Falls du Angst hast, dem Angeklagten im Gerichtssaal zu begegnen und in seiner Anwesenheit auszusagen, teilst du das am besten schon frühzeitig dem Gericht, auf jeden Fall jedoch deiner Anwältin oder deinem Anwalt mit. Sie oder er kann für dich beantragen, dass der Angeklagte rausgeschickt werden soll. Wenn du weder eine Anwältin noch einen Anwalt hast, kannst du dich mit diesem Wunsch aber auch direkt an das Gericht, die zuständige Staatsanwältin oder den Staatsanwalt wenden. Die Richterinnen und Richter bei Gericht werden dann darüber entscheiden und dir das Ergebnis mitteilen.

Angeklagte, die für die Dauer einer Zeugenvernehmung aus dem Gerichtssaal gehen müssen, weil sie vom Gericht ausgeschlossen wurden, haben trotzdem das Recht auf die Beantwortung ihrer Fragen. Du kannst nach deiner Aussage den Saal verlassen und der Angeklagte wird wieder hereingeholt. Der Richter berichtet ihm dann, was du ausgesagt hast. Wenn er dazu noch Fragen hat, teilt er sie dem Gericht mit. Dann verlässt er den Gerichtssaal wieder, du wirst erneut hinein gebeten und der oder die Vorsitzende stellt dir die Fragen des Angeklagten.

Videovernehmung

Info

Eine Möglichkeit, dir das Zusammentreffen mit dem Angeklagten im Gerichtssaal zu ersparen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen mit Hilfe der Videovernehmung. Dann musst du deine

Aussage nicht im Gerichtssaal machen, sondern kannst dich an einem anderen Ort aufhalten, zum Beispiel in einem Nebenzimmer im Gerichtsgebäude. Deine Zeugenaussage wird per Video-Standleitung direkt in den Gerichtssaal übertragen, in dem die Richterinnen und Richter und alle anderen Verfahrensbeteiligten sitzen. Wenn du in dieser Situation nicht alleine im Nebenraum sein willst, sag der Richterin oder dem Richter, dass du eine Person deines Vertrauens bei dir haben möchtest.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Info

Die meisten Gerichtsverhandlungen finden öffentlich statt. Das heißt, es kann grundsätzlich jede interessierte Person in den Gerichtssaal gehen, sich auf die dafür vorgesehenen Plätze setzen und zuhören. Dadurch haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu sehen, wie ein Gericht arbeitet. Es ist aber nicht erlaubt, während der Verhandlung zu filmen oder etwas per Handy aufzunehmen. Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht öffentlich, es sei denn, ein Mitangeklagter ist älter als 18 Jahre. Sehr junge Menschen, die angeklagt sind, sollen bis zum Erwachsensein noch vor dem Blick der Öffentlichkeit geschützt werden.

Von der Regel, dass Gerichtsverhandlungen öffentlich stattfinden, können weitere Ausnahmen gemacht werden. Das Gericht kann zum Beispiel die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Person unter 18 Jahren vernommen oder über ihren persönlichen Lebensbereich gesprochen wird. Das Gericht ist verpflichtet, dabei die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, zu berücksichtigen. Du solltest dich nicht scheuen, deinen Wunsch zu äußern, wenn eine der hier genannten Voraussetzungen auf dich zutrifft und du möchtest, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer

während deiner Aussage den Saal verlassen sollen. Das gilt auch, wenn du vor jemandem Angst haben solltest, der im Zuschauerraum sitzt. Es ist sehr wichtig, dass du deine Wünsche und Befürchtungen nicht für dich behältst, sondern sie gegenüber den Personen, die dich begleiten, oder gegenüber dem Gericht äußerst. Dann wird man dir sicher gerne helfen, denn keiner will dir die Sache schwerer machen als nötig. Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, müssen auch Freundinnen und Freunde, die du mitgebracht hast, den Gerichtssaal verlassen. Mit Genehmigung des Gerichts kann eine Begleitperson im Gerichtssaal bleiben und während der Vernehmung neben dir sitzen, wenn du das möchtest. Anders herum darf die Öffentlichkeit nicht gegen deinen Willen ausgeschlossen werden.

Der weitere Ablauf der Hauptverhandlung und das Urteil

Info

Wenn alle Zeuginnen und Zeugen vernommen worden sind und weitere Beweise wie Sachverständigengutachten, Fotos oder andere Gegenstände, die bei der Tat eine Rolle gespielt haben, angesehen worden sind, beendet das Gericht die Beweisaufnahme.

Es folgen die Schlussvorträge (Plädoyers) und die Anträge der Staatsanwältin, des Verteidigers und – wenn vorhanden – deiner Anwältin, die dich rechtlich in der Nebenklage vertritt.

Anschließend hat der oder die Angeklagte das „letzte Wort". Jeder Angeklagte kann an dieser Stelle sagen, was er zu sagen hat, und darf nicht unterbrochen werden. Er oder sie darf aber auch niemanden beleidigen oder ausfallend werden.

Danach beraten die Richterinnen und Richter – gemeinsam mit den Schöffen, falls welche mitwirken – in einem anderen Raum über das Urteil. Die Beratung ist immer geheim. In ihr wird ohne

die anderen Verfahrensbeteiligten alles besprochen und über Schuld oder Unschuld des oder der Angeklagten entschieden. Falls er oder sie schuldig ist, wird in der Beratung auch die Art und Höhe der Strafe festgelegt. Nachdem alle Fragen geklärt sind, werden die anderen Verfahrensbeteiligten zur Urteilsverkündung wieder in den Gerichtssaal gerufen.

Das Gericht verkündet nun das Urteil. Das beginnt mit dem bekannten Satz: „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil." Dabei müssen alle Anwesenden im Gerichtssaal aufstehen. Das Urteil kann auf Freispruch lauten oder bei erwachsenen Angeklagten Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe (Gefängnisstrafe) bedeuten, die in bestimmten Fällen zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Anschließend begründet das Gericht das Urteil mündlich. Bei der Darstellung der Urteilsgründe muss das Gericht Rücksicht auf die Privatsphäre der am Prozess beteiligten Personen nehmen. Es kann etwa auf die Darstellung von Details aus dem privaten Lebensbereich einer betroffenen Person verzichten.

Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sollen die Entscheidungen in erster Linie dazu dienen, Mädchen und Jungen zu erziehen, damit sie später keine Straftaten mehr begehen. Sie können zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt werden oder es können Auflagen oder Weisungen erteilt werden. Diese können zum Beispiel darin bestehen, dass den Verurteilten Freizeitarbeiten auferlegt werden oder sie den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmachen müssen.

Richterinnen und Richter müssen von der Schuld eines oder einer Angeklagten überzeugt sein. Deshalb müssen sie ihn oder sie freisprechen, wenn sie Zweifel an seiner oder ihrer Schuld haben. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Mensch, der tatsäch-

lich unschuldig ist, dennoch verurteilt wird. Es gilt: „Im Zweifel für den Angeklagten."

Für die meisten Mädchen und Jungen ist mit dem Urteil nach all den Anspannungen erst einmal die Luft raus und andere Gefühle kommen zum Vorschein, bevor sie das Geschehene und das Strafverfahren langsam hinter sich lassen können.

- So ging es auch Bianca: „Ich wollte das Urteil selbst hören. Wenn ich nicht dabei gewesen wäre, hätte ich keine Fragen stellen können. Schmerzensgeld war mir vollkommen egal, er sollte sich entschuldigen. Nach dem Prozess bin ich erst einmal zusammengeklappt. Meine Freunde waren für mich da. Langsam vergesse ich und versuche, neu anzufangen."

Gegen das Urteil vorgehen – wie geht das?

Info

Wenn sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind, können Angeklagte, die Staatsanwaltschaft sowie Nebenklägerinnen und Nebenkläger innerhalb einer Woche dagegen vorgehen.

Als Nebenklägerin oder Nebenkläger kannst du das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, eine härtere Bestrafung zu erreichen. Du kannst dich aber dagegen wehren, dass der oder die Angeklagte wegen einer Straftat nicht verurteilt worden ist.

Dagegen vorzugehen heißt: Rechtsmittel einlegen. Ein Rechtsmittel ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form von Beschwerde, die zu einem anderen Ergebnis als dem vom Gericht gesprochenen Urteil führen soll. Es gibt zwei Arten von Rechtsmitteln. Sie heißen: Berufung und Revision.

Das mit den Rechtsmitteln ist ziemlich kompliziert. Das solltest du auf jeden Fall mit einer Anwältin oder einem Anwalt besprechen. Sie kennen sich damit aus und werden dich beraten.

Wird das Urteil nicht innerhalb einer Woche angefochten, dann bleibt es so wie am Ende der Hauptverhandlung vom Gericht verkündet. Es heißt dann: Das Urteil wird rechtskräftig.

Wenn du bis hierher alles verstanden hast, dann hast du viel für dich geschafft und bist prima vorbereitet!

3. TEIL
WAS IST NOCH WICHTIG?

Der Täter-Opfer-Ausgleich

Info

Beim Täter-Opfer-Ausgleich, kurz TOA genannt, handelt es sich um ein Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung, wie es auch in anderen Bereichen der Gesellschaft – beispielsweise bei Trennung und Scheidung – genutzt wird. Diese außergerichtliche Lösung kann dann von den Strafgerichten bei der Bestrafung oder zuvor schon von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden. Ein solcher Ausgleich kommt nur infrage, wenn die Beteiligten – also du und der Täter oder die Täterin – einverstanden sind. Eine Grundvoraussetzung für den TOA ist, dass der Täter oder die Täterin zu seiner oder ihrer Tat steht. Wenn du Verletzte oder Verletzter einer Straftat geworden bist und nicht am TOA teilnehmen willst, weil du den Täter zum Beispiel nicht wiedersehen oder ihm nicht vergeben willst, dann kannst du das ablehnen.

Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich?

Info

Zunächst einmal können sich Verletzte und Täter selbst gemeinsam oder unabhängig voneinander an eine Ausgleichsstelle, eine Polizeidienststelle oder an die Staatsanwaltschaft wenden und einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen. Wenn weder Verletzte noch Täter einen TOA anregen, läuft es folgendermaßen ab:

Sieht die Polizei den Täter-Opfer-Ausgleich für sinnvoll an, regt sie diesen bei der Staatsanwaltschaft an. Trifft die Staatsanwaltschaft die Entscheidung, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll, so stellt sie das Verfahren vorläufig ein. Sie beauftragt eine Ausgleichsstelle. Nach einem Ausgleich kann sie das Verfahren dann endgültig einstellen. Kommt es trotz Bemühens nicht zu einem Ausgleich, kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben und damit das Verfahren fortsetzen.

Sonderregelungen gibt es für die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Hier dient der Täter-Opfer-Ausgleich gleichzeitig als „erzieherische Maßnahme“. Im Bereich des Jugendstrafrechts kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich eine besondere Bedeutung zu. Ein gutes Beispiel sind Streitigkeiten unter Jugendlichen in der Schule. Hier ist es – entgegen unserem anfänglichen Beispiel mit den gewalttätigen Jugendlichen – oft nicht zu klären, wer eine Auseinandersetzung begonnen hat. Vielfach haben solche Streitigkeiten eine Vorgeschichte, die ebenfalls beim Ausgleich zu berücksichtigen ist. Für junge Menschen ist das Erlernen von einer friedlichen Konfliktbewältigung besonders wichtig. In vielen Schulen gehören deshalb Streitschlichter- oder Konfliktlotsenprogramme bereits zum Alltag. Dort werden Schülerinnen und Schüler zu Streitschlichterinnen und Streitschlichtern ausgebildet und lernen Möglichkeiten zur Gewaltvermeidung. Diese Konfliktlotsen, Streitschlichterinnen und Streitschlichter können dazu beitragen, dass der Schulalltag friedlicher wird.



TIPPS ZUR KINDER- UND JUGENDHILFE

Beratung und Hilfe

Info

Wenn du Verletzte oder Verletzter einer Straftat geworden bist und deshalb Hilfe oder Beratung brauchst, kannst du dich neben der Polizei auch an eine Beratungsstelle, zum Beispiel zum Schutz vor sexueller Gewalt, oder an eine allgemeine Opferhilfestelle wenden. Auch das Jugendamt ist dafür da, dir zu helfen – egal ob du eine Strafanzeige erstatten willst oder nicht. Wenn es um unangenehme oder dir peinliche Erlebnisse geht, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes dafür da um sich anzuhören, was dir passiert ist. Auch deine Eltern können bei einem solchen Gespräch dabei sein, wenn du das willst. Gemeinsam könnt ihr überlegen, wie es weitergehen kann und welche Unterstützung du benötigst und bekommen kannst.

Bevor du eine Strafanzeige machst, ist jedoch wichtig, dass du über die Folgen einer Anzeige Bescheid weißt. Prozessbegleiterinnen und -begleiter in den Beratungsstellen können dir genau erklären, was in einem Strafverfahren auf dich zukommen wird. Sie können dich bei deiner Anzeige und der Anwaltssuche unterstützen. Zunächst sollten sie dir Informationen über das Strafverfahren, deine Rechte und Schutzmöglichkeiten geben, ohne dir vorzuschreiben, ob du eine Anzeige erstatten sollst oder nicht.

Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind?

Info

Falls du schwerwiegende Probleme mit deinen Eltern hast und du dich entscheidest, zum Jugendamt zu gehen, darf sich deine Situation durch eine Beratung nicht noch verschlimmern. Wenn du diese Befürchtung hast, erzähle dort, was deine Probleme sind und dass deine Eltern deshalb von der Beratung nichts wissen sollen. Lass dir auf jeden Fall von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter im Jugendamt zusichern, dass sie oder er deinen

Eltern nichts von dem Gespräch erzählt. Wenn du dich ohne Eltern beraten lassen willst, kannst du immer in Begleitung einer Vertrauensperson deiner Wahl zum Jugendamt gehen.

Wenn du es zu Hause nicht mehr länger aushältst, weil du dort misshandelt oder durch Mutter, Vater oder eine andere Person, die dich misshandelt hat, bedroht wirst, dann ist es wichtig, dass du es der Polizei oder dem Jugendamt sagst, um Hilfe zu bekommen. Polizei und Jugendamt können dann dafür sorgen, dass du Schutz in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche in Not, bei Verwandten oder in einer anderen Familie findest. Dort kannst du vorläufig untergebracht werden. Wenn deine Eltern das nicht wollen, kann ein Familiengericht die fehlende Zustimmung deiner Eltern ersetzen. Frage nach, welche Angebote es in deiner Stadt gibt, dann kannst du dich besser entscheiden, ob du in einer Jugendschutzstelle für Mädchen und Jungen oder in einem Mädchenkrisenhaus oder bei Verwandten untergebracht werden möchtest.

Wenn du außerhalb deiner Familie untergebracht bist, wird es zwischen deinen Eltern und dem Jugendamt Gespräche geben. Manchmal können die Probleme gemeinsam gelöst werden, und du kannst wieder zu deinen Eltern zurückkehren. Wenn es nicht zu einer Klärung kommt, kannst du mit Hilfe des Jugendamtes auch längerfristig in eine Kinder-Wohngruppe oder ins Betreute Jugendwohnen ziehen.

Eines ist sicher:

Je deutlicher und offener du über deine Ängste und Gefühle sprichst, umso größer ist die Chance, dass dir zugehört wird und deine Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden.

Wie finde ich eine Beratungsstelle?

Info

Es gibt zahlreiche Anlauf- und Beratungsstellen, bei denen du Rat und Hilfe finden kannst.

1.

Im Internet findest du auf unserer Homepage unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Abteilungen/DE/AbtII/IIA3.html?nn=1470246 Hinweise auf geeignete Beratungsstellen. Du kannst auch unter den folgenden Stichworten suchen:

- Jugendamt
- Jugendberatung

Das Jugendamt bzw. die Jugendberatungsstellen sind oft unter dem Stichwort Kreisverwaltung / Bezirksamt / Stadtverwaltung / Landratsamt aufgeführt.

- Sozialdienst
- Kinderschutz
- Frauenberatung
- Jugendberatung
- Opferschutz
- Opferhilfe
- Opferberatung
- Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

- Beratungsstelle für … Mädchen / Jungen / Frauen / Kinder / Jugendliche / Familie / …
- Psychosoziale Prozessbegleitung

2.

Wenn du als Zeugin oder Zeuge bei einem Gerichtstermin erscheinen musst, kannst du dich an die Zeugenbetreuungsstellen wenden. Bei vielen Amts- und Landgerichten gibt es eine solche Stelle. Am einfachsten schaust du im Internet die Nummer des Amtsgerichts oder Landgerichts nach und fragst dann bei der Telefonvermittlung/Zentrale des Gerichts nach der Zeugenbetreuungsstelle.

3.

Kinder- und Jugendtelefon:
Unter der Nummer 116 111 oder 0800 / 1110333 kannst du anonym und kostenlos mit einer Beraterin oder einem Berater sprechen. Die Telefone sind in allen Bundesländern montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr besetzt.

4.

Im Internet gibt es Verzeichnisse von Beratungsstellen in allen Bundesländern. Dort kannst du deinen Wohnort in die Suchmaske eingeben und erhältst dann Hinweise auf Beratungsstellen in deiner Nähe. Einige Beratungsstellen für Jugendliche bieten inzwischen sogar Beratungen im Chat an.

Kinderschutz-Zentren

- Kinderschutz-zentren.org/ksz_zentr1.html

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

- www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellen-suche.html

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

- www.bke.de

5.

Weiter gibt es im Internet Verzeichnisse mit Beratungsstellen, Anlaufstellen für Zeugen- und Prozessbegleitung für das jeweilige Bundesland:

Fast für jedes Bundesland findest du diese Einrichtungen unter

Baden-Württemberg:

- http://service-bw.de/zfinder-bw-web/lifesituations.do:jsessionid=afKFvudYrllE72BqsK2m4-+d?llid=321880&llmid=0

Bayern:

- https://www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/

Berlin:

- opferhilfe-berlin.de

Brandenburg:

- www.opferhilfe-brandenburg.de

Hamburg:

- opferhilfe-hamburg.de

Mecklenburg Vorpommern:

- www.regierung-mv.de + Psychosoziale Prozessbegleitung
- http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/lnformationen_zum_Opferschutz/_Opferprojekte_der_Justiz_in_Mecklenburg-Vorpommern/Psychosoziale_Prozessbegleitung/index.jsp

Niedersachsen:

- www.opferhilfe.niedersachsen.de + Psychosoziale Prozessbegleitung

Rheinland-Pfalz:

- www.opferschutz.rlp.de

Sachsen:

- www.opferhilfe-sachsen.de/page3.html

Sachsen-Anhalt:

- www.mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/publik/opferberatung.pdf
- www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellen-suche.html

Schleswig-Holstein:

- www.schleswig-holstein.de + Zeugenbegleitung
- http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/O/opferschutz.html + Zeugenbegleitung

Wenn dein Bundesland hier nicht aufgeführt ist, kannst du in einer Suchmaschine im Internet die Stichworte, die oben unter Nr. 1 für die Suche im Telefonbuch genannt sind, und das Bundesland eingeben (z.B. „Opferhilfe“ und „Hessen“). Auf diese Weise findest du ebenfalls weiterführende Adressen.

Versuch es einfach mal!


Mehr Informationen
findest Du hier.



Impressum

HERAUSGEBER
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

LEKTORAT
Friesa Fastie, Berlin

GESTALTUNG DER BROSCHÜRE
Atelier Hauer +Dörfler, Berlin

BILDNACHWEIS
Frank Nürnberger (S. 3)
shutterstock (Titelmotiv, S. 4, 10, 20, 28, 58)

DRUCK
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

STAND
August 2015

PUBLIKATIONSBESTELLUNG
www.bmjv.de

PUBLIKATIONSVERSAND DER BUNDESREGIERUNG
Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



Die Autorinnen und Autoren der 1. Auflage der Broschüre
Sie arbeiten bei Bundes- und Länderministerien, bei Staatsanwaltschaften und in Jugendhilfeeinrichtungen: Ulrich Paschold, Claudia Gehri, Ulrike Stahlmann-Liebelt, Ute Dürbaum, Sabine Hilgendorf-Schmidt, Friesa Fastie, Claudia Köhler, Dr. Jan Müller, Dr. Michael Kubink (ohne Abbildung).

Hinweis:
Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.